Kammer Online 03/2025

Inhalt:

- Satzungsversammlung: Neue Regeln für Ausscheidende aus Sozietät treten zum 01.05.2025 in Kraft
- Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik zum 01.01.2025
- Künstliche Intelligenz (KI) in Kanzleien
- Warnhinweis: „vermutete Fake-Schreiben“
- Kieler Anwaltsverein verfolgt Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz
- Umzug des Arbeitsgerichts Flensburg
- Jahresbericht der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte für das Jahr 2024
- Warnhinweis – Beurkundungsverbot bei rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen!
- Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 1/2025 – 22. Mulitlaterales Hospitationsprogramm
- Jahrestagung des Deutschen Ethikrates am 18.06.2025 in Berlin

» Satzungsversammlung: Neue Regeln für Ausscheidende aus Sozietät treten zum 01.05.2025 in Kraft

Das Anwaltsparlament hatte am 25.11.2024 eine neue Regelung in § 32 der Berufsordnung für das Ausscheiden aus einer Berufsausübungsgesellschaft beschlossen. Die Regelungen gelten auch beim Ausscheiden von Scheingesellschaftern sowie größtenteils auch beim Ausscheiden von angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Die neue Regelung ist als „Gebrauchsanweisung“ gedacht und adressiert die wichtigsten und häufigsten Streitpunkte beim Ausscheiden aus einer Berufsausübungsgesellschaft oder bei deren Auflösung. Vorrangig sollen sich die Beteiligten in ihren Sozietätsverträgen oder anlässlich des Ausscheidens bzw. der

Auflösung auf eine Handhabung einigen. Gelingt dies nicht, greift künftig der neue § 32 BORA.

Mit Schreiben vom 17.02.2025 hat das Bundesministerium der Justiz der Bundesrechtsanwaltskammer mitgeteilt, dass gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung vom 25.11.2024 zur Änderung der BORA keine Bedenken bestehen. Die Beschlüsse wurden am 27.02.2025 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und werden daher am 01.05.2025 in Kraft treten.

Weiterführender Link:

Beschlüsse der 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung

» Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik zum 01.01.2025

Die Bundesrechtsanwaltskammer informiert mit Presseerklärung Nr. 2/2025 vom 27.02.2025 über die Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik zum 01.01.2025.

Die vorgenannte Presseerklärung finden Sie hier.

» Künstliche Intelligenz (KI) in Kanzleien

Aktuell führt das Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. eine Befragung zum Thema Künstliche Intelligenz (KI) im juristischen Bereich durch. Hierbei interessiert das IFB vor allem, inwieweit die Nutzung von KI bereits jetzt Einzug in die Kanzleien gehalten hat und wo sich Unterschiede im Nutzungsverhalten zeigen.
Ein weiteres zentrales Thema der Befragung ist, inwieweit die Anwendung von KI in der anwaltlichen Praxis risikobehaftet erscheint.

Die Befragung zur Studie ist aktuell online unter folgendem Link zu erreichen:

www.t1p.de/ki-kanzlei

Der Befragungszeitraum ist bis 30.04.2025 geplant.

Die Befragung nimmt etwa 15 Minuten Zeit in Anspruch.

» Warnhinweis: „vermutete Fake-Schreiben“

Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer ist durch ein Kammermitglied darüber informiert worden, dass sich „vermutete Fake-Schreiben“, deren Absender

angeblich verschiedene Rechtsanwälte in den USA sein sollen, im Umlauf befinden.

Trotz der unterschiedlichen Absenderangaben in den für Sie hier in anonymisierter Form hinterlegten Schreiben dürften beide Schreiben auf dieselbe Quelle zurückgehen.

Durch die Verwendung ausländischer Kanzleiangaben wird eine Überprüfung deutlich erschwert.

Um Beachtung wird gebeten!

» Kieler Anwaltsverein verfolgt Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz

Der Anwaltsverein im Landgerichtsbezirk Kiel e.V. hat außergerichtlich eine Verpflichtungserklärung auf Unterlassung von Rechtsdienstleistungen in folgendem Fall erwirkt:

Frau Sabine Markner, Brickeln, hatte sich gegenüber einem Beteiligten als vergaberechtliche Beraterin bezüglich eines Bauvorhabens zur Sanierung und Attraktivierung eines öffentlichen Gebäudes ausgegeben. Des Weiteren gab sie an, für die Gestaltung der Verträge durch Vorbereitung dieser zuständig zu sein.

Frau Markner hat auf ihrer Website www.markner-seminare.de u.a. mit der Erstellung von Architekten-Ingenieurverträgen geworben. Zudem bot sie folgende Dienstleistungen an:

– Vermeidung von Problemen in Vergabeverfahren nach VOB/A und UVgO

– Buchung bei Problemen in Vergabeverfahren, s.w.v.

– die Prüfung von Ausschreibungsunterlagen, insbesondere nach VOB/A

– die Prüfung von Preisblättern aus dem Vergabehandbuch bei der Prüfung und Wertung bzw. Ausschluss von Angeboten nach VOB/A, auch im Hinblick auf Einhaltung der VGSH

– die technisch argumentative Durchsetzung von Nachtragsanforderungen nach VOB/B

– die Begleitung von Förder-Baumaßnahmen in punkto Einhaltung des Vergaberechts zur Vermeidung von Rückforderungen seitens des Fördermittelgebers

Hierbei handelt es sich um unerlaubte Rechtsdienstleistungen nach §§ 2, 10 I RDG. Die von Frau Markner angebotenen Dienstleistungen sind außerdem auch nicht nach § 5 Abs. 1 S. 1, 2 RDG erlaubt.
Gemäß § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist die selbstständige Erbringung von Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das RDG oder andere
Gesetze erlaubt wird. Frau Markner ist weder als Rechtsanwältin zugelassen noch verfügen sie über eine Erlaubnis zur Rechtsberatung gemäß § 10 RDG. Sie ist weder in die Liste der zugelassenen Rechtsanwälte noch in das Rechtsdienstleistungsregister eingetragen, sodass ein
Verstoß gegen die durch das Rechtsdienstleistungsgesetz auferlegten Beschränkungen vorliegt.

Mit Unterlassungserklärung vom 25.02.2025 hat sich Frau Markner verpflichtet, es zu unterlassen, Rechtsdienstleistungen i.S.v. § 2 RDG zu erbringen, soweit es sich nicht um unentgeltliche Rechtsdienstleistungen innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen handele. Im Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sie sich zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an den Unterlassungsgläubiger, deren Höhe von dem Unterlassungsgläubiger nach billigem Ermessen bestimmt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.

» Umzug des Arbeitsgerichts Flensburg

Das Arbeitsgericht Flensburg teilt mit, dass es im Zuge der Gerichtsstrukturreformn Mitte März 2025 in das Gebäude des Landgerichts Flensburg umgezogen ist.

Seit dem 17.03.2025 ist das Arbeitsgericht Flensburg nur noch unter folgender Anschrift erreichbar: Südergraben 22, 24937 Flensburg.

Seit diesem Zeitpunkt befindet sich das Arbeitsgericht Flensburg im 4. Stock im Altbau des Gebäudes des Landgerichts Flensburg.

Telefonisch und per E-Mail ist das Arbeitsgericht Flensburg weiter wie gewohnt zu erreichen.

» Jahresbericht der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte für das Jahr 2024

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte hat ihren Jahresbericht für das Jahr 2024 zur Verfügung gestellt. Diesen können Sie hier einsehen.

» Warnhinweis – Beurkundungsverbot bei rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen!

Der Notarkammer ist zur Kenntnis gelangt, dass nach wie vor Aufträge zur Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen von ausländischen Mitbürgern aus Vietnam, die in Berlin wohnhaft sein sollen, an Notarinnen und Notare unseres Kammerbezirks herangetragen werden. Es besteht insoweit der Verdacht, dass die Vaterschaftsanerkennungen zur Verwirklichung unredlicher Zwecke erfolgen sollen bzw. zu Zwecken, die nach § 1597a Abs. 2 BGB als rechtsmissbräuchlich anzusehen sind.

Gem. § 1597a Abs. 2 BGB hat die Notarin / der Notar die Beurkundung auszusetzen und die zuständige Ausländerbehörde zu informieren, wenn Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegen. Anhaltspunkte für

den Verdacht auf das Vorliegen einer rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung sind beispielhaft in Abs. 2 aufgeführt.

Zur weiteren Information geben wir Ihnen erneut das Rundschreiben Nr. 8/2017 der Bundesnotarkammer zur Kenntnis.

Zudem verweisen wir auch auf die vorausgegangenen Veröffentlichungen zum Thema in Kammer Online 7/2020 und 6/2024.

» Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 1/2025 – 22. Mulitlaterales Hospitationsprogramm

Das Rundschreiben Nr. 1/2025 der Bundesnotarkammer finden Sie hier.

Interessierte Kolleginnen/ Kollegen mögen sich bitte bei der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer melden.

» Jahrestagung des Deutschen Ethikrates am 18.06.2025 in Berlin

Der Deutsche Ethikrat weist auf dessen Jahrestagung zum Thema „Gelingende Solidarität“ am 18.06.2025 in Berlin hin.

Näher Informationen zur Veranstaltung finden Sie hier.

Die Anmeldung für die Teilnahme vor Ort kann ab dem 09.04.2025 hier vorgenommen werden.

Die Liveübertragung im Internet kann ohne Anmeldung verfolgt werden unter www.ethikrat.org/live.

IMPRESSUM

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer | Schleswig-Holsteinische Notarkammer
Körperschaften des öffentlichen Rechts | Gottorfstr. 13, 24837 Schleswig
T: 0 46 21.93 91 0 | F: 0 46 21.93 91 26

www.rak-sh.de - info@rak-sh.de
www.notk-sh.de - info@notk-sh.de

VERANTWORTLICHE REDAKTION:

Rechtsanwältin Birgit Zerres, Hauptgeschäftsführerin der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwalts- und Notarkammer;
Die Rechtsanwaltskammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar a.D. Jürgen Doege, Geesthacht.

Die Notarkammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Kiel.